



# Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2  
Tel. 05238/88255, 0699/188255-01  
[gemeinde@hatting.gv.at](mailto:gemeinde@hatting.gv.at)  
[www.hatting.at](http://www.hatting.at)

## KUNDMACHUNG

### Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2025

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 10.12.2024 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Einteilung der Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenutzungsgebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### **§ 2**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

### § 3

#### Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 6,86 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  1. Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
  2. Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
  3. überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für Niederschlagwässer ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.
- (6) Die Anschlussgebühr für Niederschlagwässer beträgt EUR 3,15 pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.

### § 4

#### Laufende Gebühr

- (1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verrechnet.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,73 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergewähren. Für

bereits mit einer Regenwassernutzung ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (4) Eine laufende Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.

## **§ 5**

### **Freimengen**

- (1) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung werden pro Großvieheinheit 15 m<sup>3</sup> bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Beim jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb ist jedoch eine jährliche Mindestmenge pro Person von 40 m<sup>3</sup> für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.
- (2) Für Intensivobstbau werden bei einer geschlossenen Anlage im Ausmaß ab einem ½ Hektar pro Jahr 5 m<sup>3</sup> Abwasser freigestellt. Je weitere 1000 m<sup>2</sup> Fläche wird 1 m<sup>3</sup> Abwasser freigestellt.

## **§ 6**

### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 22.10.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

*Schöpf Dietmar eh.*

Angeschlagen am: 16.12.2024  
Abgenommen am: 31.12.2024